

Vereins-Satzung des Fußballvereins Nimburg 1929 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 2. August 1929 gegründet und führt seit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen, Register Nr. 76, den Namen „Fußballverein Nimburg“.
2. Der Sitz des Vereins ist Teningen-Nimburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Vereinszweck ist die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft, insbesondere der Sportarten: Fußball, Turnen, Leichtathletik sowie alle Arten des Freizeit-, Breiten-, Kinder- und Jugendsportes.
Er stellt sich zur Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und im Vereinsleben sportliche Kameradschaft, Fairness und Geselligkeit zu pflegen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
4. Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußballbundes, des Südbadischen Fußballverbands sowie derjenigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Die jeweiligen Sporttreibenden sind den Regelungen, der für sie zuständigen Fachverbände unterworfen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Für die jugendlichen Mitglieder gilt insbesondere die Jugendordnung des Vereins. Jugendliche Mitglieder werden zu ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahres. Einer besonderen Erklärung gegenüber dem Verein oder einer Erklärung des Vereins bedarf es nicht.
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den besonderen Status der Ehrenmitglieder regelt der Verein in der Ehrenordnung, die Teil der Satzung ist.
4. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind gleichberechtigt. Die Ehrenmitgliedschaft bringt keine zusätzlichen Mitgliedschaftsrechte mit sich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines Aufnahmesuchenden entscheidet der Vorstand nach Prüfung. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekannt zu geben. Er kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.
2. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr festlegen.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und erkennt die aufgrund der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer abzugeben. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit der Abgabe der Erklärung. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des Geschäftsjahres bestehen.

3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - Nichterfüllen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - grobem unsportlichem und unehrenhaftem Verhalten.
4. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern.

Hierzu ist das Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung in der Generalversammlung zulässig. Diese muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung des Vorstandsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden eingehen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Bei Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung. Der ordentliche Rechtsweg bleibt allen Beteiligten offen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Datenschutz

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den allgemeinen Veranstaltungen teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie haben die Arbeit des Vereins zu fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens zu unterlassen und zu verhindern.
3. Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung. Die Beiträge werden in einem banktechnisch vom Vorstand gewählten Verfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, hierzu ihre Zustimmung zu erteilen. Die Beiträge sind zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Der Verein kann mehrere Vereinsmitglieder, sofern diese aus einer Familie stammen oder familienähnlich zusammenleben, beitragsmäßig zu einem „Familienbeitrag“ veranlagern. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand. Über die Beitragsregelung hinaus entstehen hierdurch keine besonderen Mitgliedschaftsrechte. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Beitragsfreistellung gewähren. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
4. Die Mitglieder gestatten die Erhebung und Verwendung der persönlichen Daten (Geburtsdatum, Beruf, Familienstand, Adresse) für Zwecke des Vereins. Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Eine Weitergabe von Daten an Dritte zu Werbezwecken ist untersagt.
5. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene

Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

6. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Daten bzw. Bilder veröffentlicht werden (z.B. Internetseite des Vereins, Zeitung). Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten/Bilder vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
7. Der Vorstand kann in begründeten Fällen (z.B. Ehrungen und Auszeichnungen) Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gestatten, wenn die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
8. Bei Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Generalversammlung, die Jugendversammlung und die Kassenprüfer.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
 - 3. Vorsitzender
 - Rechner
 - Schriftführer
 - Jugendleiter
 - 2. Jugendleiter
 - Spielausschuss – Vorsitzender
 - Beisitzer der Abteilungen/Mannschaften
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliedsversammlung.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Jedes Mitglied des Vorstandes hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Vorstandsfunktionen hat. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist nach außen berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Für das innere Verhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt ist.
4. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, einzelne Vorstandsaufgaben auf Dritte, insbesondere „Geschäftsstelle“ oder ein Sportamt zu übertragen. Der Beschluss bedarf einer ausdrücklichen Bestätigung seitens der Mitglieder in der nächsten Generalversammlung.
5. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Er ist voll stimmberechtigt im Vorstand.
6. Die Vorstandsmitglieder werden im rotierenden System gewählt.
7. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Sämtliche Funktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit von Vorstandsmitgliedern nach Nr. 2 trifft die Generalversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Personen anzustellen.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

7. Von der Generalversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Generalversammlung

1. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
2. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes (jährlich)
 - Neuwahlen des Vorstandes (§9 Abs. 5)
 - Wahl der Kassenprüfer (§ 14)
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderung
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder, des Sportrates
 - Auflösung des Vereins
3. Die Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Teningen. Außerhalb der Gemeinde wohnhafte Mitglieder werden schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail eingeladen.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten oder Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
5. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und im Übrigen nicht Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Ausschluss von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins beraten oder beschlossen werden.
6. Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das aktive sowie das passive Wahlrecht. Bei Stimmenabgaben für Wahlen gelten die Regeln für Abstimmungen entsprechend. Sofern für ein Amt mehrere Kandidaten vorhanden sind, muss geheim gewählt werden.

§ 12

Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. § 10 der Satzung gilt entsprechend.
2. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand fordern.

§ 13

Sonstige Versammlungen von Mitgliedern

Sonstige Versammlungen aller Mitglieder oder einzelner Abteilungen können vom Vorstand oder in dessen Auftrag von einzelnen Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

§ 14

Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand begleiten und haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins, so wie er sich nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Generalversammlung sowie sonstiger Mitgliederversammlungen darstellt, zu prüfen. In der Generalversammlung haben sie den Rechnungsprüfungsbericht abzugeben. Ihre Amtszeit ist jeweils um ein Jahr versetzt und dauert grundsätzlich zwei Jahre. Die Amtszeit eines nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellenden Kassenprüfers beträgt ein Jahr, diejenige des anderen Kassenprüfers zwei Jahre.

§ 15

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse von Versammlungen nach §§ 11,12,13 der Satzung sowie des Vorstandes, ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16

Vereinsordnung

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung, eine Haushaltsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung und eine Abteilungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen sind.

§ 17

Abteilung

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Ihre inneren Verhältnisse regelt die Abteilungsordnung.
2. Die Abteilung regelt ihre Angelegenheiten im Übrigen selbständig im Rahmen der von der Satzung, Beschlüssen der Generalversammlung und Beschlüssen des Vorstandes bestimmten Richtlinien.

§ 18

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalles seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nimburg bzw. deren Rechtsnachfolger, die Gemeinde Teningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 15. Oktober 1993. Sie wurde in der Generalversammlung vom 18. März 2011 beschlossen.

79331 Teningen-Nimburg, den 18.März 2011